
Datum: 05.05.2015
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 32. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 32 SA 16/15
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2015:0505.32SA16.15.00

Schlagworte: Gerichtsstandbestimmung, negativer Kompetenzkonflikt, Oberlandesgericht, Verweisung, Rechtsmittelgericht, Bindung, Beratungshilfe

Normen: § 36 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPO

Leitsätze:

Das Oberlandesgericht Hamm kann im Gerichtsstandbestimmungsverfahren gem. § 36 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPO auch denn zu Entscheidung berufen sein, wenn es aufgrund der Entscheidung eines seiner Fachsenate am negativen Kompetenzkonflikt selbst beteiligt ist. Die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe erfolgt in einem eigenständigen Verfahren und - unabhängig vom zugrunde liegenden Verfahren - grundsätzlich nicht durch die Familiengerichte. Verweisungsbeschlüsse von einem Rechtsmittelgericht zu einem anderen entfalten in der Regel keine Bindungswirkung.

Tenor:

Als das in der Beschwerdeinstanz zuständige Gericht wird das Landgericht B bestimmt.

Gründe	1
I.	2
Die Antragstellerin wendet sich gegen die durch das Amtsgericht X mit Beschluss vom 06.06.2014 erfolgte Festsetzung von Gebühren und Auslagen im Rahmen einer	3

Beratungshilfesache, der eine Beratung in familienrechtlichen Angelegenheiten

zugrunde lag. Das Amtsgericht hat der Beschwerde der Antragstellerin nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht B zur Entscheidung über die 4

Beschwerde vorgelegt. Dieses hat mit Beschluss vom 05.01.2015 die Entscheidung 5
abgelehnt. Das Oberlandesgericht sei nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 a) ZPO zuständig, da die
Beratungshilfe für „Trennung und Folgesachen“ bewilligt worden sei und es sich daher bei
den Gebührenansprüchen um solche handele, die eine Familiensache betreffen.

Der 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat mit Beschluss vom 06.03.2015 eine 6
Entscheidung abgelehnt, da das Landgericht zuständiges Beschwerdegericht im Verfahren
der anwaltlichen Vergütungsfestsetzung für Beratungshilfe sei. Er hat die Sache gem. § 36
Abs. 1 Nr. 6 ZPO zur Entscheidung vorgelegt.

II. 7

Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen 8
vor. Das Landgericht B und der zuständige Fachsenat des Oberlandesgerichts Hamm haben
sich jeweils rechtskräftig für unzuständig erklärt. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO gilt auch für
Zuständigkeitsstreitigkeiten im Instanzenzug (vgl. nur Zöller/Vollkommer, 30. Auflage, 2014, §
36 ZPO Rn. 30).

Das Oberlandesgericht Hamm ist gem. § 36 Abs. 2 ZPO zur Entscheidung berufen, da 9
sämtliche mit der Sache befassten Gerichte zu seinem Bezirk gehören. An der Zuständigkeit
des Senats ändert sich auch nichts dadurch, dass mit dem 25. Zivilsenat ein anderer Senat
dieses Gerichts am Kompetenzkonflikt beteiligt ist (vgl. nur Zöller/Vollkommer, 30. Auflage,
2014, § 36 ZPO Rn. 4; Senat, Beschl. v. 31.05.2011 – 32 Sbd 39/11 – zitiert nach juris, dort
Tz. 6).

Das Landgericht B ist als zuständiges Gericht zu bestimmen. 10

Dessen Zuständigkeit folgt aus § 72 Abs. 1 GVG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1, § 33 11
Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 RVG. Die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe erfolgt in einem
eigenständigen Verfahren und – unabhängig von dem zugrunde liegenden Verfahren -
grundsätzlich nicht durch die Familiengerichte (vgl. nur OLG Naumburg, Beschluss v.
11.03.2013 – 2 Wx 51/12 – zitiert nach juris, dort Tz. 8, Senat, Beschl. v. 31.05.2011 – 32
Sbd 39/11 – zitiert nach juris, dort Tz. 8 ff.; Zöller/Lückemann, Zivilprozessordnung, 30. Aufl.,
2014, § 119 GVG Rn. 8). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den ausführlich und
unter Heranziehung

zahlreicher obergerichtlicher Entscheidungen begründeten Beschluss des 25. Zivilsenats des 12
Oberlandesgerichts Hamm vom 06.03.2015 Bezug genommen. Mit dieser in der
obergerichtlichen Rechtsprechung – soweit ersichtlich – mittlerweile einhelligen Auffassung
hat sich das Landgericht B in seinem Beschluss vom 05.01.2015 nicht auseinandergesetzt.

Unabhängig davon kommt dem Verweisungsbeschluss des Landgerichts B vom 05.01.2015 13
keine Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO zu. Verweisungsbeschlüsse von
einem Rechtsmittelgericht zu einem anderen entfalten in der Regel keine Bindungswirkung
(vgl. BGH, Beschl. v. 16.05.1984 – IVb ARZ 20/84 – zitiert nach juris, dort Tz. 5; Beschl. v.
19.10.1983 - IVb ARZ 35/83 – zitiert nach juris, dort Tz. 3). Umstände, die hier
ausnahmsweise eine Bindungswirkung nahelegen würden, sind nicht zu erkennen.
